

informiert

Rund um Ihre Finanzen

Wolken am
Anlagehorizont
Anlageempfehlungen

Steuern sparen
Wichtige Änderungen bei
den Sozialversicherungen

Wegzug nach
Deutschland -
Änderungen in der
Besteuerung von
BVG-Guthaben



Editorial

In diesen Tagen werden wieder die Steuerformulare verschickt. Viele Kantone und Gemeinden verzichten mittlerweile auf Beilagen wie Wegleitung und Easytax-CDs. Diese können eigenhändig im Netz heruntergeladen werden. Der Internet-Zugriff wird vorausgesetzt und die Staatsfinanzen damit (etwas) geschont. Das bedeutet aber nicht, dass das Zusammentragen der relevanten Unterlagen und die Erstellung der Steuererklärung einfacher geworden ist. Wichtige Aspekte, die es zu berücksichtigen gilt, haben wir deshalb für Sie in dieser Ausgabe des Newsletters zusammengetragen. Vorsorge ist ein Dauerthema. Die jährlichen BVG-Vorsorgeausweise zeigen oft schlechtere Leistungen. Trotz stabilen Löhnen sinken die ausgewiesenen Altersrenten laufend. Der Trend zu tieferen Altersrenten wird durch die weiter zunehmende Lebenserwartung und tiefen Zinsen begründet. Diese und weitere wichtige Entwicklungen bei den Sozialversicherungen finden Sie ebenfalls in dieser Ausgabe. Für einmal richten wir unseren Blick auch auf steuerliche Erleichterungen in grenzüberschreitenden Situationen. Gute Neuigkeiten gibt es insbesondere für Rückkehrer oder Auswanderer nach Deutschland. Nach dem durchgezogenen Anlagejahr 2015 richten wir unseren Blick nach oben resp. vorne und erkennen weitere Wolken am Anlagehorizont. Der starke Abschwung an den weltweiten Börsen nimmt eine Abschwächung der Weltkonjunktur voraus. Wird der Blick auf längere Zeithorizonte gerichtet, relativiert sich allerdings vieles. Glücklicherweise.

Roger Bertoni
PekaFina AG

Wolken am Anlagehorizont

Die Entwicklung der internationalen Aktienmärkte war in den letzten Wochen von beachtlicher Unsicherheit und Volatilität geprägt.

Der Hauptgrund für die Verunsicherung lag in der Angst vor wachsenden konjunkturellen Problemen in Schwellenländern wie China, Russland und Brasilien. Unbegründet sind diese Ängste nicht.

Denn angesichts der Sättigungstendenzen in den westlichen Industrienationen sind die Schwellenländer für viele an den Börsen kotierte, internationale Unternehmen zu wichtigen Wachstumsträgern geworden.

Wie die Grafik auf Seite 2 - Abb. 1 zeigt, sind die Wachstumsraten allerdings sowohl bei den öl- als auch nicht-exportierenden Schwellenländern seit Jahren rückläufig. Diese Wachstumsabschwächung korreliert stark mit der negativen Preisentwicklung bei den Rohstoffen.

Für die Weltwirtschaft als Ganzes stimmt nachdenklich, dass die rohstoffimportierenden, westlichen Industrienationen trotz rückläufigen Rohstoffpreisen einerseits und der seit Jahren ultraexpansiven Geldpolitik der

Nationalbanken andererseits nicht aus ihrer Wachstumskrise herausfinden.

Zweifel sind berechtigt, ob die Nationalbanken überhaupt noch handlungs- und gestaltungsfähig sind. Kommt hinzu, dass die allgemeine Verschuldungsproblematik nach wie vor ungelöst ist.

Bei einer grösseren, globalen Wachstumsabschwächung dürfte dieses Thema wieder schlagartig an Aktualität gewinnen. So gesehen, kann die Verunsicherung an den Aktienmärkten nicht verwundern.

Für den Anleger ist die Situation deshalb unkomfortabel, weil er zwischen zwei unattraktiven Szenarien wählen muss: Entweder er investiert in ertragslose oder gar mit Negativrendite belasteten Anlagen (siehe nächste Seite Abb. 2) oder er nimmt die momentan überdurchschnittlichen Unsicherheiten bei den Aktienanlagen in Kauf.

Viele Anleger entscheiden sich für Letzteres.

Anlagestrategie

Dabei ist allerdings grösste Vorsicht geboten. Negativzinsen können deutliche Konsolidierungen an den Börsen nicht verhindern. Die persönliche Risikofähigkeit sollte gerade in unsicheren Zeiten - auch bei Negativzinsen - ein wichtiger Massstab für Anlageentscheidungen bleiben.

Wir empfehlen ausgeprägte Kurskonsolidierungen bei den Aktien zum Rebalancing der Portfolios zu nutzen. Der Anlage-schwerpunkt ist dabei auf erstklassige, wenig zyklische Werte mit hoher, nachhaltiger Dividendenrendite zu legen. Ausserdem können verstärkt Käufe zum Aufbau von Positionen in Gold getätigt werden. Bei hohem Fremdwährungs-Exposure Schwächephasen des CHF zum Abbau von EUR und USD nutzen.

Anlageempfehlungen

		Kurs 25.02.16	Kurs/Gewinn Verhältnis	Div. Rendite in %
Zürich Ins. N	CHF	207.60	8	8.2
Novartis	CHF	71.30	25	3.9
Baloise N	CHF	124.10	8	4.03
Swisscom N	CHF	484.60	18	4.5
Allianz	EUR	135.60	10	5.1
Siemens	EUR	84.20	13	4.2
Sanofi	EUR	71.30	21	4.0
Deutsche Post	EUR	21.78	13	3.9

Abb. 1 Trendwachstum Schwellenländer

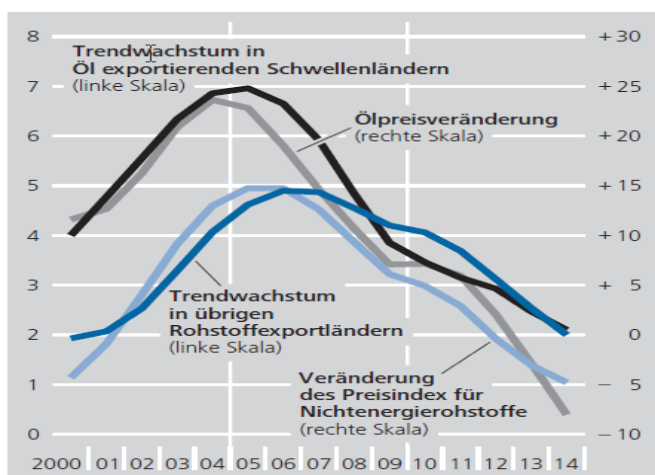
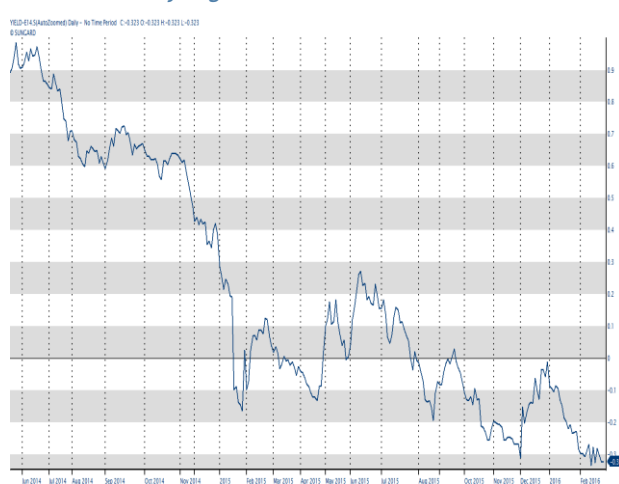


Abb. 2 Rendite 10-jährige Swiss Govt. Bonds



Steuern sparen

Die Steuererklärungen stehen wieder an. Nachfolgend zusammengefasst die wichtigsten Tipps, um Steuern zu sparen:

Persönliche Abzüge

Kinderabzüge sowie Abzüge für Unterstützungsbedürftige vornehmen. Einige Kantone kennen auch Abzüge für verheiratete und für alleinstehende Personen. Ausserdem sind Abzüge für AHV-Rentner, Invalide und arbeitsunfähige Personen möglich. Abgezogen werden können auch Arzt- und Zahnartzkosten sowie rezeptpflichtige Medikamente, Brillen, Schuheinlagen, Hörgeräte und Hauspflege falls die Kosten nicht bereits durch Dritte (Krankenkasse, Zahnarztversicherung) gedeckt sind. Abziehbar sind auch Franchise und Selbstbehalt, meistens jedoch nur den 5 % des Reineinkommens übersteigenden Teil.

Schuldzinsen

Schuldzinsen für Hypotheken oder Privatkredit können vollumfänglich vom

Einkommen abgezogen werden. Nicht abgezogen werden können die Leasingkosten.

Wahl des Wohnorts

Die Wahl des Wohnorts ist von zentraler Bedeutung. Die Steuerbelastung kann durch „falsche Wohnortwahl“ das Doppelte bis Dreifache betragen. Allerdings sind Landpreise und Wohnkosten bei den „Steuerparadiesen“ einiges höher. Wichtig ist, den Lebensmittelpunkt effektiv zu verlegen. Eine kleine Zweitwohnung oder eine Briefkastenadresse genügt nicht.

Besteuerung der Liegenschaft

Die Liegenschaften werden (auch im Todesfall) am Ort der Liegenschaft besteuert, was für eine Ferienwohnung oft eine zusätzliche Steuererklärung bedeutet. Bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist (vor allem bei Konkubinatspartnern) mit grösseren kantonalen Unterschiede zu rechnen.

Werterhaltende Renovationen

Der Steuerwert einer Immobilie liegt in

der Regel deutlich unter dem Verkehrswert und führt deshalb zu einem Steuervorteil. Dafür wird dem Immobilienbesitzer ein Eigenmietwert zum Einkommen addiert. Dieses „fiktive Einkommen“ erhöht die Steuerbelastung, ermöglicht aber diverse direkte Kosten für die Liegenschaft in Abzug zu bringen. Neben den Hypothekarzinsen können insbesondere auch werterhaltende Renovationen sowie Energiesparmassnahmen effektiv oder als Pauschale zum Abzug gebracht werden. Um die Progression zu brechen, sollte man grössere Renovationsarbeiten möglichst über zwei oder mehrere Steuerjahre verteilen.

Berufsabzüge

Arbeitsweg (siehe auch nachfolgender Abschnitt „Wichtige Änderungen bei den Sozialversicherungen“), auswärtige Verpflegung und Weiterbildungskosten können in Abzug gebracht werden. Die Weiterbildungskosten sind bis zu einem Betrag von 12'000. – zum Abzug zugelassen. Nicht abzugsfähig

bleiben die Erstausbildungskosten. Für übrige berufsbedingte Auslagen gewähren Bund und Kantone einen Pauschalabzug von 3 %, höchstens aber 4'000 Franken. Wer höhere Abzüge vornehmen will, muss dies nachweisen.

Steuerfreie Vermögensanlagen

Basel und Basel-Land (wie auch Genf und Waadt) kennen für die Vermögenssteuer vergleichsweise höhere Steuersätze. Zinsen und Dividenden unterliegen den Einkommenssteuern. Private Kapitalgewinne sind für Privatpersonen steuerfrei. Aus steuerlicher Sicht sind möglichst tiefe Zins- und Dividendenerträge und hohe Kapitalgewinne ideal. Obligationen sollten mit möglichst viel Marchzins erworben werden, denn der fehlende Zins kann nach der Zinsfälligkeit nicht von den Steuern abgezogen werden. Werden Börsentransaktion allerdings oft mit dem Ziel der Vermeidung von Couponzahlungen getätigt, kann die Steuerverwaltung dies als Steuerumgehung oder als gewerbsmässiger Wertschriftenhandel ansehen.

Gebundene Vorsorge 3a

Wer bei einer Pensionskasse versichert ist, kann jährlich bis zu CHF 6'768 (2016) in die Säule 3a einzahlen und den Betrag vom steuerbaren Einkommen abziehen. Ohne Pensionskasse (als Selbstständiger) darf man 20 % seines Nettolohns einzahlen, maximal CHF 33'840. –. Beim Bezug des Vorsorgekontos wird das Kapital (wie bei der Pensionskasse) zu Vorzugsbedingungen, getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Da Vorsorgekonti bereits ab Alter 59 Frauen und Alter 60 Männer bezogen werden können, sollten über die Jahre weitere Konti eröffnet werden, um diese gestaffelt, zu unterschiedlichen Zeitpunkten beziehen zu können. Wer über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig ist, kann bis Alter 69 (Frauen) und Alter 70 (Männer) einzahlen. Sparen über ein Vorsorgekonto ist auch für die indirekte Amortisation der Hypothek sinnvoll. Dieses führt zu einem doppelten Steuervorteil, indem einerseits die Schuldzinsen und andererseits die 3a Prämie abgezogen werden können.

Freiwillige Einzahlungen in die Pensionskasse

Diese können vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, sofern eine Vorsorgelücke besteht. Eine über mehrere Jahre gestaffelte Steuerplanung unter Berücksichtigung des steuerbaren Einkommens zahlt sich in den meisten Fällen enorm aus. Beim Bezug des Vorsorgeguthabens als Alterskapital (ganz oder teilweise), müssen die gesetzlichen Grundregeln befolgt werden, ansonsten droht eine Aufrechnung der eingesparten Steuern. Die Auszahlung des Pensionskassenkapitals ist in der Regel einmalig zu beziehen. Die Steuerprogression kann durch Teilbezüge (Wohneigentum, Teilpensionierung) gebrochen werden.

Wichtige Änderungen bei den Sozialversicherungen

Im Bereich der Sozialversicherungen und bei den entsprechenden Lohnabzügen gelten ab 1. Januar 2016 einige wichtige Änderungen.

Erhöhung UVG-Obergrenze

Bei der obligatorischen Unfallversicherung UVG wird die Obergrenze des versicherten Lohnes von bisher 126'000.– auf 148'200.– erhöht. Somit sind Lohnbezüger in diesem Bereich besser gegen Unfall versichert. Diese neue Lohngrenze gilt auch für den ALV-Lohn.

Senkung EO-Beitrag

Der EO-Beitrag wird von 0.5 % auf 0.45 % gesenkt. Dies bedeutet, dass der AHV/IV/EO Beitragssatz neu 10.25 % (alt 10.30 %) bzw. 5.125 % je Arbeitnehmer und Arbeitgeber beträgt. Der Höchstbeitragssatz der Selbständigerwerbenden wird von 9.7 % auf 9.65 % gesenkt.

BVG Zins neu 1.25 %

In der beruflichen Vorsorge sinkt der minimale BVG-Zinssatz von 1.75 % auf 1.25 %. Einige Vorsorgeeinrichtungen verzinsen allerdings auch zukünftig deutlich mehr.

Einschränkungen bei Kapitalbezug

Ausserdem plant der Bundesrat den Bezug des BVG-Altersguthabens einzuschränken. Er will damit verhindern, dass Versicherte nach dem Bezug ihres Guthabens (und schnellem Verbrauch) rascher auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind. Dabei geht es primär um den Bezug im Falle der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und bei der Pensionierung. Der Bezug für Wohneigentum soll hingegen nach wie vor möglich bleiben. Wichtig ist, dass es nur um die gemäss BVG-Gesetz angesparte Guthaben geht, die überobligatorischen Guthaben sind davon nicht betroffen.

Begrenzung des Fahrkostenabzugs

Bei der direkten Bundessteuer wird der Fahrkostenabzug für unselbständig Erwerbende auf max. CHF 3'000.– beschränkt. Bei den Autofahrkosten entspricht dies einem Arbeitsweg von 20 Km (Hin- und Rückweg). Arbeitnehmende, die mit dem öffentlichen Verkehrsmittel zur Arbeit fahren, müssen allenfalls beim Generalabonnement und bei regionalen Abos Kürzungen in Kauf nehmen.

Steuerpflichtigen, die ein Geschäftsfahrzeug für private und geschäftliche Zwecke zur Verfügung haben, wird neben dem Privatanteil im Lohnausweis (wie bisher) in der Steuererklärung neu ein Einkommen eingetragen falls die effektiven Kilometer für den Arbeitsweg über dem Grenzwert von 20 km liegen.

Der Arbeitgeber muss dies also nicht auf dem Lohnausweis bescheinigen, sondern der Steuerpflichtige muss dies als Einkommen in seiner Steuererklärung eintragen. Bei den Kantonen wird eine ähnliche Regelung zur Anwendung kommen. Gemäss heutigem Kenntnisstand liegen dort die Freibeträge zwischen 3'000.– (geplant in BL, BS, ZH) und 7'000.– CHF (AG). Gewisse Kantone werden dies erst per 1.2017 umsetzen, bei einigen ist sogar kein Grenzwert vorgesehen (z.B. GL, GR, SO, UR, VS).

Wegzug nach Deutschland – Änderung in der Besteuerung von BVG- Guthaben

BVG-Versicherte welche in den EU-EFTA-Raum auswandern, können seit 2007 ihr obligatorisches BVG-Guthaben nicht mehr beziehen. Sie müssen es in der Schweiz parkieren (z.B. Freizügigkeitskonto).

Der überobligatorische Teil kann aber bezogen werden. Diese Regelung war Teil der Abkommen über die Personenfreizügigkeit mit der EU.

Seit rund 10 Jahren betrachtet die deutsche Finanzverwaltung zudem die schweizerische 2. Säule als Sonderform der 1. Schicht der Altersvorsorge, wie diese in Deutschland genannt wird. Das bedeutete, dass bei Wegzug nach Deutschland das 2. Säule Guthaben dort zum grossen Teil als Einkommen zu versteuern war.

Diese drastische Besteuerung wurde nun im Juli 2015 laut einem Urteil des Bundesfinanzhofes geändert.

Überobligatorische Guthaben sollen demnach überhaupt nicht mehr besteuert werden, falls der Eintritt ins schweizerische Vorsorgesystem vor dem 1.1.2005 erfolgt ist und bis zu einer Auszahlung mindestens 12 Jahre Mitgliedschaft bestanden hat. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, ist lediglich die Wertentwicklung steuerpflichtig, nicht aber die einbezahlten Beiträge. Diese Regelung gilt ausschliesslich für privatrechtliche Pensionskassen und Freizügigkeitseinrichtungen.

Diese Besteuerungsfolgen kommen erst zum Zuge, wenn der Bezug der Gelder erfolgt und der Empfänger in Deutschland steuerpflichtig ist. Das bedeutet, dass überobligatorische Gelder aus steuerlicher Sicht solange in einer Freizügigkeitseinrichtung parkiert werden sollten, bis die 12 Jahre erreicht sind.



Steuererklärungen

Liegt Ihnen das Thema auf dem Magen? Wir erledigen rasch und zuverlässig Ihre Steuererklärung.

Gesagt ist gesagt

Reich ist man nicht durch Besitz, sondern durch das, was man mit Würde zu entbehren weiss.

Epikur

Die Kunst ist nicht, Geld zu verdienen, sondern es zu behalten.

Holländisches Sprichwort

Zum Schluss...

Möchten Sie in Zukunft unsere Newsletter: „informiert – Rund um Ihre Finanzen“ via Mail erhalten? Dann schicken Sie uns einfach eine Nachricht auf newsletter@finanz-experten.ch oder newsletter@pekafina.ch.

Sigrist Lugaresi Partner AG

Finanz-Experten



Hans-Peter Sigrist
sigrist@finanz-experten.ch
www.finanz-experten.ch
T +41 61 281 60 66



Daniele Lugaresi
lugaresi@finanz-experten.ch
www.finanz-experten.ch
T +41 61 281 60 61



Roger Bertoni
bertoni@pekafina.ch
www.pekafina.ch
T +41 61 281 60 59

pekafina